

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 352 vom 22. März 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_352

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 352 du 22 mars 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 352 del 22 marzo 2024

Regeste

Verfügung vom 22. März 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 22. März 2024 (act. II 154). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2022 ist die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV; AS 2021 705) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind – vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1 S. 370, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213). Die vorliegend angefochtene Verfügung datiert vom 22. März 2024 (act. II 154), womit sie nach dem 1. Januar 2022 erging. Ferner ist der frühest mögliche Rentenbeginn mit Blick auf den per 3. Juli 2023 erfolgten Abschluss der Ausbildung zum Agrarpraktiker EBA (act. II 122 S. 2 ff.) bzw. die im November 2023 abgeschlossenen Eingliederungsmassnahmen (act. II 129; 136) nicht vor dem 1. Januar 2022 (Art. 28 Abs. 1bis IVG). Damit gelangt das seit 1. Januar 2022 gültige Recht zur Anwendung (vgl. Rz. 9100 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR]; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 148 V 385 E. 5.2 S. 391). 2.2 2.2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise

Verlust der Er-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2024, IV/24/352, Seite 5 werbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

2.2.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabebereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und die zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. b und c). Eine Rente nach Abs. 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 bis und 1 ter nicht ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1 bis IVG).

2.2.3 Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG (in der seit 1. Januar 2022 gültigen Fassung) wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Art. 28b Abs. 2 IVG), bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28b Abs. 3 IVG). Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 % gelten die prozentualen Anteile nach Massgabe von Art. 28b Abs. 4 IVG.

2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 181 E. 2.3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2024, IV/24/352, Seite 6 3.

3.1 Bis zum Erlass der die zeitliche Grenze der gerichtlichen Prüfung bildenden (BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243) angefochtenen Verfügung vom 22. März 2024 (act. II 154) präsentierte sich die medizinische Situation im Wesentlichen wie folgt:

3.1.1 Die RAD-Ärztin Dr. med. F. _____, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, hielt im Bericht vom 23. November 2017 (act. II 31 S. 2 f.) nach Vorlage des medizinischen Dossiers als Diagnose das Geburtsgebrechen Ziffer 405 (ASS) gemäss Anhang der Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (aGgV; SR 831.232.21; in Kraft gestanden bis 31. Dezember 2021) bzw. Anhang der Verordnung des EDI vom 3. November 2021 (GgV-EDI; SR 831.232.211; in Kraft seit 1. Januar 2022) fest. Der Beschwerdeführer sei in seinen sozialen Kompetenzen nicht altersentsprechend entwickelt. Er habe in gewissen Bereichen (emotional, sozial) das Alter eines viel jüngeren Kindes. Seine Impulskontrolle sei nicht ausgereift, und es bestehe ein Mangel an Fähigkeit zum Perspektivenwechsel. Die Flexibilität und das Verständnis für die umgebenden Personen seien nicht adäquat vorhanden. Da der Beschwerdeführer erst in die erste Oberstufe übergetreten sei, verbleibe noch Zeit, ihn entsprechend zu fördern und zu unterstützen. Es sei möglich, dass er in dieser Zeit noch einige Entwicklungsschritte machen könne. Aber auch in diesem Fall werde er auf eine Unterstützung bezüglich der beruflichen Integration

angewiesen sein (S. 3). 3.1.2 Dr. med. G. _____, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, hielt im Bericht 14. Mai 2021 (act. II 66) fest, der Gesundheitszustand habe sich verbessert. Der Beschwerdeführer habe sich seit Beginn der Behandlungen im Juni 2019 stabilisiert. Er sei körperlich gesund. Die Prognose sei bezüglich Grundmorbus und beruflicher Integration im ...bereich gut, falls die psychotherapeutische Behandlung weitergeführt werde (S. 2). 3.2 Der Beschwerdeführer absolvierte die Ausbildung zum ... EBA (...) bei der Stiftung H. _____ (act. II 99; 105; 121). Zu den gezeigten Leis-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2024, IV/24/352, Seite 7

tungen und Einschränkungen des Beschwerdeführers äussern sich die Berichte dieser Institution im Wesentlichen wie folgt: 3.2.1 Im Bericht der Stiftung H. _____ vom 15. August 2022 (act. II 99) wurde festgehalten, der Beschwerdeführer habe in diesem Semester die Bildungsziele erreichen können. Er könne einfache wie auch komplexe Aufträge mehrheitlich selbständig ausführen. Es gelinge ihm, Theorie in die Praxis umzusetzen. Dabei dürfe er sich noch mehr zutrauen. Der Beschwerdeführer habe in diesem Semester Mühe gehabt, den Anschluss innerhalb der Gruppe der Lernenden zu halten. Seine Eigeninitiative sowie Motivation für den Beruf hätten in diesem Semester stark abgenommen. Aufgrund seiner psychischen Gesundheit zeige der Beschwerdeführer schwankende Leistungen und eine abnehmende Belastbarkeit (S. 3). Die Leistung betrage bei einem 100 %-Pensum quantitativ 40 %. Die Qualität sei gut (S. 7). 3.2.2 Im Bericht der Stiftung H. _____ vom 15. Februar 2023 (act. II 105 S. 1-9) wurde festgehalten, der Beschwerdeführer habe die Bildungsziele dieses Semesters nur knapp erfüllen können. Eine Herausforderung für ihn sei es, komplexere Aufträge korrekt auszuführen. Er könne jedoch schon besser abschätzen, wie genau eine Arbeit erledigt werden müsse. Sein psychisches Wohlbefinden habe sich stabilisiert und er sei bestrebt, seine Ausbildung erfolgreich abzuschliessen. Routinearbeiten erledige der Beschwerdeführer überlegt und richte sich seinen Arbeitsplatz stets selbständig ein. Er arbeite sehr sorgfältig und pflichtbewusst (S. 3). Die Leistung betrage bei einem 100 %-Pensum quantitativ 55 %. Die Qualität sei gut (S. 7). 3.2.3 Im Bericht der Stiftung H. _____ vom 15. August 2023 (act. II 121 S. 1-10) wurde festgehalten, der Beschwerdeführer habe in seinem letzten Ausbildungssemester grosse Fortschritte erzielen können. Er habe selbständig Kontakt mit der D. _____ AG aufgenommen und habe sich eine Anstellung im Stundenlohn (10-30 %) organisieren können. Da diese Anstellung nicht existenzsichernd sei, sei der Beschwerdeführer bei der Stellensuche unterstützt worden. In der Folge habe er im E. _____ ein Stellenangebot zu einem 60 %-Pensum erhalten, welches ab September 2023 starte. Der Beschwerdeführer habe sich vor allem im Bereich der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2024, IV/24/352, Seite 8

Selbständigkeit entwickeln können. Er sei kognitiv stark, interessiert, geschickt, ausdauernd sowie gewissenhaft (act. II 121 S. 3). In geeigneten Arbeitsbereichen und Tätigkeiten könne er ein Pensum von 100 % bei guter Qualität und 70%iger Quantität erreichen (S. 8). 3.3 Aufgrund der dargelegten Akten (vgl. E. 3.1 f. vorne) steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer zwar an einem ASS leidet, sich sein Gesundheitszustand sowie das funktionelle Leistungsvermögen im Verlaufe der Ausbildung zum ... EBA jedoch zunehmend verbessert haben. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich seit der Beurteilung von Dr. med. G. _____ vom 14. Mai 2021 respektive nach Abschluss der Ausbildung zum ... EBA im Juli 2023 (act. II 122 S. 2 f.) im vorliegend

massgeblichen Beurteilungszeitraum (vgl. E. 3.1 vorne) eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und/oder des funktionellen Leistungsvermögens eingestellt hätten. Dergleichen wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Demnach ist für die Ermittlung des Invaliditätsgrades von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Ob die von der Stiftung H._____ im Rahmen der Ausbildung festgestellte 30%ige Einschränkung der Leistungsfähigkeit sich bei den aufgenommenen praktischen Erwerbstätigkeiten überhaupt (noch) auswirkt, ist zwar fraglich (vgl. E. 5.3 hinten), kann aber offen bleiben, da – wie zu zeigen ist – auch bei Zugrundelegung einer 70%igen Leistungsfähigkeit kein Rentenanspruch besteht (vgl. E. 5.3 f. hinten). 4. Der frühest mögliche Rentenbeginn ist im Jahr 2023, wobei mit Blick auf das Ergebnis offen bleiben kann, ob der massgebliche Zeitpunkt auf den

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsverwaltungspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2024, IV/24/352, Seite 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.